

**Nutzungsordnung für das
„Intravital-2-Photon-STED-Microscope“
im „Center of Brain, Behavior and Metabolism“ (CBBM)
Vom 25. Oktober 2022**

Nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 24. Oktober 2022 wird die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Das „Intravital-2-Photon-STED-Microscope“ ist ein Mikroskop des Instituts für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie, welches im Forschungsgebäude „Center of Brain, Behavior and Metabolism“ (CBBM-FG) der Universität zu Lübeck aufgestellt ist. Es wurde im Rahmen eines geförderten Forschungsvorhabens zum Thema „Intravital nanoscopy für investigating the blood-brain barrier“ beschafft.

Verantwortlich für den Betrieb des Mikroskops als Leiter sind Prof. Dr. Markus Schwaninger, Prof. Dr. Gereon Hüttmann und Prof. Dr. Peter König. Die Leiter treffen die Entscheidungen gemeinsam.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für das im CBBM-FG aufgestellte „Intravital-2-Photon-STED-Microscope“. Sie regelt die problemlose, störungsfreie und sichere Nutzung und stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb auf. Die Nutzungsordnung ist für alle Nutzenden des Mikroskops verbindlich.

§ 2

Aufgaben

Das Mikroskop dient der Durchführung von Forschungsvorhaben der Universität zu Lübeck. Vordringlich - aber nicht ausschließlich - soll mit ihm das Vorhaben, für das es beschafft wurde, verfolgt werden.

§ 3

Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigt sind
 1. die Mitglieder der Universität zu Lübeck,
 2. ausnahmsweise Externe, sofern diese ein berechtigtes Interesse haben.
- (2) Anträge auf Nutzungsberechtigungen sind an die Leiter zu richten. Mit der Antragstellung akzeptieren die antragstellenden Personen diese Nutzungsordnung.
- (3) Nutzungsberechtigungen sind nicht übertragbar; es besteht kein Anspruch auf Nutzung.

- (4) Die Nutzungsberechtigung erlischt, sobald die nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Vergabe von Nutzungszeiten und Konditionen

- (1) Die Vergabe von Nutzungsberechtigungen an nach § 3 Absatz 1 berechnigte Nutzer obliegt den Leitern.
- (2) Die Leiter achten bei der Vergabe von Nutzungszeiten darauf, dass auch andere Forschungsvorhaben als nur jenes berücksichtigt werden, für welches das Mikroskop angeschafft wurde. Hierbei stellen sie sicher, dass für diese Projekte eine Nutzungszeit von mindestens 20 Prozent gewährleistet wird.
- (3) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass das Gerät fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft.
- (4) Sofern Externen nach § 3 Absatz 1 die Nutzung erlaubt wird, ist dies auf privatrechtlicher Grundlage möglich. Hierbei ist grundsätzlich auf eine angemessene finanzielle Gegenleistung zu achten. Dies gilt nicht, wenn solchen Externen die Nutzung erlaubt wird, deren Beteiligung aus einem durch Drittmittel geförderten Projekt resultiert.
- (5) Mit Ausnahme der geförderten Arbeitsgruppen müssen universitätsinterne Nutzer eine interne Verrechnungsgebühr von 50 EURO pro Stunde entrichten. Die Nutzungsgebühr ist auf maximal 2.000 EURO pro Jahr begrenzt. Die Gebühr umfasst auch die Bedienung des Geräts durch die für das Mikroskop zuständigen Wissenschaftler.

§ 5

Nutzungsregeln

- (1) Das Gerät kann nur von eingewiesenem Fachpersonal bedient werden. In der Regel wird die Bedienung von der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler erfolgen, der für das Mikroskop zuständig ist.
- (2) Die Nutzenden verpflichten sich, die Richtlinie zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und die ethischen Vorgaben der Universität zu Lübeck umzusetzen. Sofern den Nutzenden Beschädigungen am Gerät auffallen, haben sie diese den Leitern zu melden.
- (3) Sofern Sicherheitsvorschriften erlassen werden, sind diese bei der Benutzung durch die Nutzenden zu beachten. Im Übrigen gelten die Sicherheitsvorschriften gemäß der Nutzungsordnung für das CBBM-FG.

§ 6

Verstöße und Haftung der Nutzenden

- (1) Verstöße gegen die Nutzungsordnung bzw. die Sicherheitsvorschriften sind den Leitern zu melden. Sie können mit dem zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der Nutzung des

Mikroskops geahndet werden.

- (2) Die Nutzenden haften für alle Nachteile, die der Universität durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Ressourcen und ihre Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass sie schuldhaft ihre Pflichten aus dieser Nutzungsordnung nicht nachkommt.
- (3) Sofern die Nutzenden die Nutzung einem nicht Berechtigten einräumen, kann das entgangene Entgelt verlangt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft. Die Richtlinie vom 26. März 2019 tritt außer Kraft.

Lübeck, den 25. Oktober 2022

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck